

Bericht

über die prüferische Durchsicht des

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2012

der

Living Bauhaus Kunststiftung

Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	5
C. Erläuterungen und wesentliche Feststellungen zum Jahresabschluss	7
I. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses	7
II. • Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
III. Analysen zum Jahresabschluss	9
D. Bescheinigung	10

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung

Mittelverwendungsrechnung

Erläuterungen zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Anlage IV

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage V

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage VI

A. Auftrag

Der Stiftungsvorstand der

Living Bauhaus Kunstsiftung,

Hamburg

(im Folgenden auch "Stiftung" genannt),

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - zum 31. Dezember 2012 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen sowie über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu erteilen.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen wesentlichen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage IV dieses Berichts dargestellt.

Die Stiftung ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Stiftung einzustufen, für deren Jahresabschluss gemäß § 316 Abs. 1 HGB keine gesetzliche Prüfungspflicht besteht.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht haben wir in der nachfolgenden Bescheinigung, bei der die Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet wurden, Stellung genommen.

Da es sich um keine Abschlussprüfung gemäß § 317 HGB handelt, haben wir auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei einer prüferischen Durchsicht besteht gegenüber der Abschlussprüfung ein höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Unserem Bericht haben wir den einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Jahresabschluss beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit der Stiftung vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VI beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Anlagen I bis II) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grund der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss abzugeben.

Die Stiftung ist eine kleine Einrichtung i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des ersten Abschnittes des dritten Buches des HGB (Handelsbücher, Vorschriften für alle Kaufleute). Ergänzend wird die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) beachtet.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Entsprechend der deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) ist diese so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften steht.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf die Befragung von Mitarbeitern der Stiftung sowie anderen uns benannten Auskunftspersonen, Einsicht in die Buchungsunterlagen und Belege sowie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Die prüferische Durchsicht haben wir - mit Unterbrechungen - im Juli und Oktober 2014 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Stiftungsvorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bzw. Auskunftspersonen erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Stiftungsvorstand in der berufsbülichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

C. Erläuterungen und wesentliche Feststellungen zum Jahresabschluss

I. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses

Die **Buchführung** der Stiftung wird von einem Steuerbüro auf Grundlage einer Standardsoftware (Lexware Premium) unter Berücksichtigung eines branchenspezifischen Kontenrahmens für gemeinnützige Einrichtungen erstellt.

Die Stiftung stellt den **Jahresabschluss** bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute auf. Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an § 266 HGB sowie den ergänzenden Rechnungslegungsgrundsätzen für Stiftungen gem. IDW RS HFA 5. Für die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird das Gesamtkostenverfahren unter Berücksichtigung ergänzender stiftungsspezifischer Posten angewendet. Auf die Aufstellung eines Anhangs und Lageberichtes wird zulässigerweise verzichtet.

Ausgangspunkt der Stiftung ist das **Stiftungsgeschäft** des Herrn Maik-Uwe Hinkel vom 30. Juni 2012. Darin hat dieser sich verpflichtet, der Stiftung Kunstgegenstände in Höhe von Euro 371.806,06 sowie Barvermögen in Höhe von Euro 500.000,00 zu übertragen. Mithin hat sich dadurch ein Errichtungskapital von Euro 871.806,06 ergeben. Den Übertragungsverpflichtungen ist Herr Maik-Uwe Hinkel mit entsprechenden Eigentumsübertragungen zum 1. und 31. August sowie 14. September 2012 nachgekommen.

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nachfolgend werden ergänzend zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, da die Stiftung bisher zulässigerweise keinen Anhang aufstellt, die wesentlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erläutert.

Die **Bilanzierung und Bewertung** erfolgte nach den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 HGB).

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem vorsichtig geschätzten Einlagewert der Zuwendung der jeweiligen in den Vermögensstock der Stiftung eingebrachten Gegenstände angesetzt. Soweit es sich um Kunstgegenstände und ähnliche Vermögensgegenstände handelt, werden keine laufenden Abschreibungen vorgenommen. Das Niederstwertprinzip wird dabei beachtet.

Soweit im Anlagevermögen abnutzbare Anlagegegenstände enthalten sind, werden diese linear unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer dieser Gegenstände abgeschrieben. Dabei erfolgt im Jahr des Zuganges eine zeitanteilige Abschreibung (pro rata temporis) auf volle Monate gerechnet.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt, sofern es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Die **liquiden Mittel** werden zum Nennwert angesetzt.

Das **Eigenkapital** wird unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschläge des IDW RS HFA 5 aufgegliedert. Dabei wird das Stiftungskapital in das bei Gründung eingebrachte Kapital (Errichtungskapital) sowie das später eingebrachte Kapital (Zustiftungskapital) unterschieden.

Die **Ergebnisrücklagen** betreffen die aus dem die laufenden Ausgaben übersteigenden Spenderüberschuss gebildete Rücklage i.S.d. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung (sog. Betriebsmittelrücklage).

Die **Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen** betreffen die (negative) Rücklage für nicht durch Einnahmen ausgeglichenen Verluste aus der **Vermögensverwaltung**, die auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und andere ungewisse Verbindlichkeiten. Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **nicht steuerbaren Einnahmen** betreffen die laufenden Bar- und Sachspenden des Berichtsjahres.

Im Übrigen sind uns im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht keine Sachverhalte bekannt geworden, die beim zu beurteilenden Bilanzstichtag 31 Dezember 2012 gegen das (nominelle) **Kapitalerhaltungsgebot** sprechen.

III. Analysen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt einen ausreichenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Wir verzichten daher auf eine weitergehende Analyse des Jahresabschlusses und verweisen im Übrigen auf den Erläuterungsteil, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

D. Bescheinigung

Nach Abschluss unseres Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Living Bauhaus Kunststiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den freiwillig angewandten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 - 263 HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Stiftung und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

RTC | SCHÜTTE

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Hamburg, den 31. Oktober 2014

RTC | Schütte
Treuhand KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


- Hullmann -

- Roblick
(Vereidigter Buchprüfer) (Steuerberater)

Anlagen

Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Bilanz**PASSIVA**

Euro	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital			
		871.806,06	
371.806,06		<u>144.598,09</u>	1.016.404,15
134.697,57			
<u>9.241,00</u>			
	515.744,63		
			7.313,82
			<u>-1.202,40</u>
			1.022.515,57
B. Rückstellungen			
		1.200,00	
	8.719,94		
			<u>1.023.715,57</u>
	1.023.715,57		

Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Bilanz

		PASSIVA	
Euro	Euro	Euro	Euro
		A. Eigenkapital	
		I. Stiftungskapital	
		1. Errichtungskapital	871.806,06
		2. Zusitzungskapital	<u>144.598,09</u>
371.806,06			
134.697,57			
<u>9.241,00</u>			
		B. Rückstellungen	
		II. Rücklagen	
		Ergebnistrücklagen	7.313,82
515.744,63			
		III. Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen	<u>-1.202,40</u>
		Buchmäßiges Stiftungsvermögen	
<u>499.251,00</u>			
1.014.995,63			1.022.515,57
		C. Sonstige Vermögensgegenstände	
		Sonstige Vermögensgegenstände	1.200,00
8.719,94			
1.023.715,57			

Anlage II

Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Gewinn- und Verlustrechnung vom 30. Juni bis 31. Dezember 2012

	Euro	Euro
A. Ideeller Bereich		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
Spenden	11.017,95	
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	-659,52	
2. Übrige Ausgaben	<u>-3.044,61</u>	
Überschuss ideeller Bereich	<u>7.313,82</u>	
B. Vermögensverwaltung		
Ausgaben/Werbungskosten	-1.202,40	
Sonstige Ausgaben	<u>-1.202,40</u>	
Verlust aus der Vermögensverwaltung	<u>0,00</u>	
C. Stiftungsergebnis		
1. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	1.202,40	
Umbuchung in die Umschichtungsrücklage	<u>-7.313,82</u>	
2. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen	<u>0,00</u>	
D. Ergebnisvortrag		

Mittelverwendungsrechnung 2012**Mittelherkunft**

Stiftungsgeschäft	871.806,06 €
Zustiftungen	144.598,09 €
Laufende Spenden	<u>11.017,95 €</u>
	<u>1.027.422,10 €</u>

Mittelverwendung

Kunstgegenstände aus dem Stiftungsgeschäft	371.806,06 €
Wertpapiere aus dem Stiftungsgeschäft	<u>499.251,00 €</u>
Laufende Guthaben aus Stiftungsgeschäft	749,00 €
Kunstgegenstände aus Zustiftungen	134.697,57 €
Sonstige Ausstattungen aus Zustiftungen	9.900,52 €
Kosten der Vermögensverwaltung	1.202,40 €
Laufende Verwaltungskosten	<u>3.704,13 €</u>
	<u>1.021.310,68 €</u>

Stiftungsergebnis vor Verwendung	6.111,42 €
Umbuchung in die Umschichtungsrücklage (Verlust aus der Vermögensverwaltung)	1.202,40 €
Zuführung zu den Ergebnisrücklagen	-7.313,82 €
Ergebnisvortrag	<u>0,00 €</u>

Erläuterungen zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Kunstgegenstände

a) Kunstgegenstände aus dem Stiftungsgeschäft

Euro 371.806,06

Der Ausweis betrifft die im Rahmen des Stiftungsgeschäfts von Herrn Maik Uwe Hinkel eingebrachten Kunstgegenstände und ähnliche Vermögensgegenstände.

b) Kunstgegenstände aus Zustiftungen

Euro 134.697,57

Der Ausweis betrifft die im Rahmen von diversen Zustiftungen eingebrachten Kunstgegenstände und ähnliche Vermögensgegenstände.

2. Sonstige Anlagen und Ausstattung

Euro 9.241,00

Der Ausweis betrifft zwei gebrauchte Klaviere.

II. Finanzanlagen

Wertpapiere des Anlagevermögens

Euro 499.251,00

Der Ausweis betrifft die im Rahmen des Stiftungsgeschäfts von Herrn Maik Uwe Hinkel eingebrachten Barmittel in Form von Wertpapieren, die mit Einlagewert vom 31. August 2012 angesetzt wurden. Es handelt sich hierbei um 3.336 sog. ZKB Tracker-Zertifikate auf Schweizer Immobilienbasket ("Schweizer Grundbesitz-Strategie").

B. Umlaufvermögen

Kasse, Bank Euro 8.719,94

Der Ausweis betrifft das laufende Guthaben bei der Berner Kantonalbank AG, Bern, das zum Stichtagskurs EUR/CHF 31. Dezember 2012 (1.2078) umgerechnet wurde.

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Stiftungskapital****1. Errichtungskapital** Euro 871.806,06

Das Errichtungskapital resultiert aus den eingebrochenen Vermögensgegenständen des Stifters Maik Uwe Hinkel aus dem Stiftungsgeschäft vom 30. Juni 2012 und betrifft mit TEuro 372 Kunstgegenstände, mit TEuro 499 Wertpapiere (Grundbesitzanteile), sowie mit TEuro 1 Barmittel.

2. Zustiftungskapital Euro 144.598,09

Vgl. hierzu die Erläuterungen zu den Sachanlagen (Kunstgegenstände) unter b).

II. Rücklagen**Ergebnisrücklagen** Euro 7.313,82

Der Ausweis betrifft die aus dem laufenden Ausgaben übersteigenden Spendenüberschuss gebildete Rücklage i.S.d. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung (sog. Betriebsmittelrücklage).

III. Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen Euro -1.202,40

Der Ausweis betrifft Verluste (Depotgebühren) aus der Verwaltung der Zertifikate (vgl. Finanzanlagen), die vorgetragen werden.

B. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen** Euro 1.200,00

Der Ausweis betrifft Beratungskosten.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**A. Ideeller Bereich****I. Nicht steuerbare Einnahmen****Spenden**

Der Ausweis betrifft laufende Spenden des Berichtsjahres.

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

Euro	11.017,95
------	-----------

1. Abschreibungen

Euro	659,52
------	--------

Der Ausweis betrifft die Abschreibungen auf die gebrauchten Klaviere bei einer geschätzten Nutzungsdauer von jeweils fünf Jahren.

2. Übrige Ausgaben

Euro	3.044,61
------	----------

31.12.2012	
Euro	

Fremdleistungen	1.609,69
Steuerberatungsausgaben	1.200,00
Porto, Telefon, Bürobedarf	106,86
Kursdifferenzen	77,66
Verbrauchsabgaben und sonstige Beiträge	26,00
Büromaterial	24,40
 	3.044,61

B. Vermögensverwaltung

Ausgaben/Werbungskosten

Sonstige Ausgaben

Der Ausweis betrifft Depotgebühren.

Verlust aus der Vermögensverwaltung

Euro -1.202,40

Euro -1.202,40

C. Stiftungsergebnis

1. Ergebnis nach Verwendungsrechnung

Umbuchung in die Umschichtungsrücklage

Vgl. die Erläuterungen zu PASSIVA, A. III.

Euro 1.202,40

2. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen

Euro 7.313,82

Das Stiftungsergebnis wurde in voller Höhe einer Ergebnisrücklage i.S.d. § 58 Nr. 6 AO zugeführt.

RTC|SCHÜTTE

Anlage V

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Living Bauhaus Kunststiftung

Rechtsform: Stiftung

Sitz: Hamburg

Satzung: vom 30. Juni 2012

Stiftungszweck: Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- a) Kunst und Kultur
- b) Bildung und Erziehung sowie
- c) Wissenschaft und Forschung

Weitere Einzelheiten sind der Satzung zu entnehmen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mit Datum vom 13. Juli 2012 wurde die Stiftung von der Behörde für Justiz und Gleichstellung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Stiftungsvorstand: Herr Maik Uwe Hinkel (Stifter und Vorstandsvorsitzender) sowie seit dem 1.1.2014 Herr Kay Tews als weiteres Vorstandsmitglied (kaufmännischer Bereich).

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Hamburg Nord

Steuernummer: 17/427/03416

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder der Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Weltwettbewerbs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfalschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Ausarbeitung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umsätze, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der angegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

(3) Ausschlußfristen

- Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb eines von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sie nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur instoßen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Verwertung oder Rückgängigmachung des Vertrages auch Herabsetzung der Vergütung für ihn ohne Verlangen, ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erliebt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer unbedingt vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 322 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

- Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwandt, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl in der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlierangaben, als richtig und vorsichtig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsberichte. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt, nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß die Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtmäßig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuer. Jahresabschlüsse und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorliegenden Erklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorliegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3, d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erschaffungssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grundsteuer, steuer, Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuersachen und
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einstritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden unsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die volständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwie, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Auflösungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

- Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt, der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unterliegt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gehühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersättigung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Ausleistung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Beendigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

16. Anzuwendendes Recht

- Für den Auftrag seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.